

Wasserversorgung Oberwil - Lieli / AG

**Schutzzonenreglement  
mit Schutzzonenplan 1 : 1'000**

**für die Oberholz-Quellen  
in Oberwil - Lieli / AG**

**Fassung vom 21. März 2000**

Vorprüfung gem. Gewässerschutzgesetzgebung

durchgeführt am: **10. April 2000**

AARG. BAUDEPARTEMENT  
ABTEILUNG UMWELTSCHUTZ

*Daniel Sclab*

Vom Gemeinderat Oberwil - Lieli verfügt am: **10. Juli 2000**

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

*U. Fe*



*Bruno*

## **I. Rechtliche Grundlagen**

- Art. 1.1 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991, Art. 20.
- Art. 1.2 Eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998.
- Art. 1.3 Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 (Stand 15. Dezember 1998)
- Art. 1.4 Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.
- Art. 1.5 Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986, mit Änderung vom 16. September 1992 und vom 1. Januar 1999.

## **II. Gegenstand, Planunterlagen**

- Art. 2.1 Das Reglement bezieht sich auf die um die Quelfassung Oberholz der Wasserversorgung Oberwil-Lieli in Oberwil-Lieli ausgeschiedenen Schutz-zonen.
- Art. 3.1. Grundlage für die Ausscheidung der Schutz-zonen bildet der geologisch-hydrologische Bericht des Büros Dr. Lorenz Wyssling AG vom 19.3.1999, mit Ergänzungsbericht vom 21.3.2000. Für die definitive Begrenzung der Schutz-zonen ist der Schutz-zonenplan 1: 1'1000 des Geologischen Büros Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen vom 21.3.2000 massgebend.
- Art. 3.2. Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur- und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes sowie zukünftige in Kraft tretende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien bleiben vorbehalten.

### III. Nutzungsbeschränkungen

#### Zone S III (Weitere Schutzzone)

- Art. 3 In der Zone S III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:
- Art. 3.1. Die Zulässigkeit von Anlagen gemäss Art. 1 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998 richtet sich nach Art. 9 VWF.  
Bestehende Anlagen gemäss Art. 1 VWF sind nach Inkrafttreten des Reglements zu erheben. Aufgrund dieser Erhebungen ordnet der Gemeinderat bei Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, deren Sanierung an.
- Art. 3.2. Während der Ausführung von **Hoch- und Tiefbauten** gelten die im Anhang 1 aufgeführten Bestimmungen.
- Art. 3.3. An **Abwasserleitungen** und **Hausanschlüsse** sind bezüglich Dichtigkeit die Anforderungen der SIA-Empfehlung V 190 zu stellen. Bestehende Leitungen, die dieser Norm nicht entsprechen, sind nach den Anordnungen des Gemeinderates zu sanieren. Abwasserleitungen und Hausanschlüsse sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.
- Art. 3.4. **Garagenvorplätze** mit Wasseranschluss sind nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.
- Art. 3.5. **Auffüllungen** und **Deponien** sind nur mit nicht wassergefährdendem, unlöslichem Material zugelassen und bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Fachstelle des Kant. Baudepartements.
- Art. 3.6. **Landwirtschaftliche Nutzung** und **Gartenbau**, sowie die Pflege von Sportplätzen, Grünanlagen und Liegewiesen sind erlaubt, vorbehaltlich der in Art. 3.7 bis 3.9 genannten Einschränkungen.
- Art. 3.7. Zu beachten sind die im nachgeführten **Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis** der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste.
- Art. 3.8. Beim **Ackerbau** sind Bracheperioden durch den Anbau von geeignetem Gründüngungs- und Zwischenfutterpflanzen auf das Minimum zu beschränken.  
Ackerbau ist in geregelter Fruchtfolge zu betreiben.

- Art. 3.9. Das Ausbringen von **Klärschlamm** ist verboten.
- Auf wassergesättigten, gefrorenen und schneebedeckten Boden darf kein Hofdünger ausgebracht werden.
  - Vom 1. November bis 1. März ist das Ausbringen von stickstoffhaltigen Kunst- und Hofdüngern verboten.

- Art. 3.10. Folgende Einrichtungen sind verboten:
- Offene Materiallager von grundwassergefährdenden Stoffen
  - Sickerschächte
  - Kiesgruben, Sandgruben und andere Materialentnahmen
  - erdverlegte Jaucheleitungen
  - Zwischenlagerungen von Mist im Feld, sowie Kompostmieten.

- Art. 3.11. Unverschmutztes **Dachwasser** darf flächenförmig versickert werden.

### **Zone S II** (Engere Schutzzone)

- Art. 4. Zusätzlich zu den in Artikel 3 aufgeführten Beschränkungen gelten in der Zone S II folgende Nutzungsbeschränkungen.
- Art. 4.1. Die Zone S II wird in eine Zone S II a (normale "engere" Schutzzone) und eine Zone II b ("engere" Schutzzone mit beschränkter Wirkung) unterteilt.
- Art. 4.2. In der **Zone S II a** ist das Erstellen von neuen Hoch- und Tiefbauten verboten.
- Art. 4.3. Die **Zone S II b** (Schutzzone mit beschränkter Wirkung) ist bezüglich Hoch- und Tiefbauten der Zone S III gleichgestellt, vorbehaltlich den Bestimmungen von Art. 4.4 und 4.5.
- Art. 4.4. In der **Zone S II b** sind Strassen, Lager- und Umschlagplätze, Parkplätze sowie auch Abstellplätze für Fahrzeuge, Wohnwagen etc. nur mit dichtem Belag, festen Randbordüren und dichter Entwässerung gestattet.
- Art. 4.5. In der **Zone S II b** sind für neue Leitungen mit häuslichem und industriellen Abwässern Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sofort sichtbar machen und auch zurückhalten (z.B. Leitungstunnel, Doppelrohre, doppelwandige Rohre etc.). Hausanschlüsse sind kontrollierbar zu erstellen.
- Art. 4.6. **Landwirtschaftliche Nutzung** ist unter den Einschränkungen gemäss Art. 3.6 bis 3.9 und 4.7 bis 4.8 erlaubt. Die entsprechenden Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen des Bundes über die Anwendung von Düngemitteln und Spritzmitteln sind einzuhalten.
- Art. 4.7. **Container-Pflanzschulen** u.ä. sind verboten.

Art. 4.8 Die Düngung mittels Jauche und Mist ist verboten.

### **Zone S I (Fassungsbereich)**

Art. 5 Zusätzlich zu den in den Artikeln 3 und 4 aufgeführten Bestimmungen gelten in der Zone S I folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Ausser Dauerwiesen, Bäumen und Sträuchern ist jede Nutzung untersagt.

## **IV. Spezielle Bestimmungen**

Art. 6.1 Für alle Abwasserleitungen in den Zonen S II und S III ist der Nachweis absoluter Dichtigkeit zu erbringen. Undichte Leitungen sind in der Zone S III gemäss Art. 3.3, in der Zone S II gemäss Art. 4.5 zu ersetzen.

Art. 6.2 Für die bestehenden Bauten und Betriebe innerhalb der Zonen S II und S III ist ein Kataster aller grundwassergefährdenden Anlagen (Lagerräume und Umschlagplätze grundwassergefährdender löslicher und flüssiger Stoffe, Tankanlagen, Rohleitungen, usw.) zu erheben. Diese Anlagen sind zu sanieren, sofern sie gemäss Art. 9 der Verordnung über den Schutz von Gewässern vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1.7.1998 (Stand 15. Dezember 1998) überhaupt zulässig sind. Nicht zulässige Anlagen sind aus den Schutzzonen zu entfernen.

## **V. Schlussbestimmungen**

Art. 7.1 Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zu Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Gewässerschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz 1982, jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle des Kant. Baudepartements festgelegt und vom Gemeinderat Oberwil-Lieli verfügt.

- Art. 7.2 In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat Oberwil-Lieli im Einvernehmen mit der zuständigen Fachstelle des Kant. Baudepartements Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.
- Art. 7.3 Der Gemeinderat Oberwil-Lieli ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

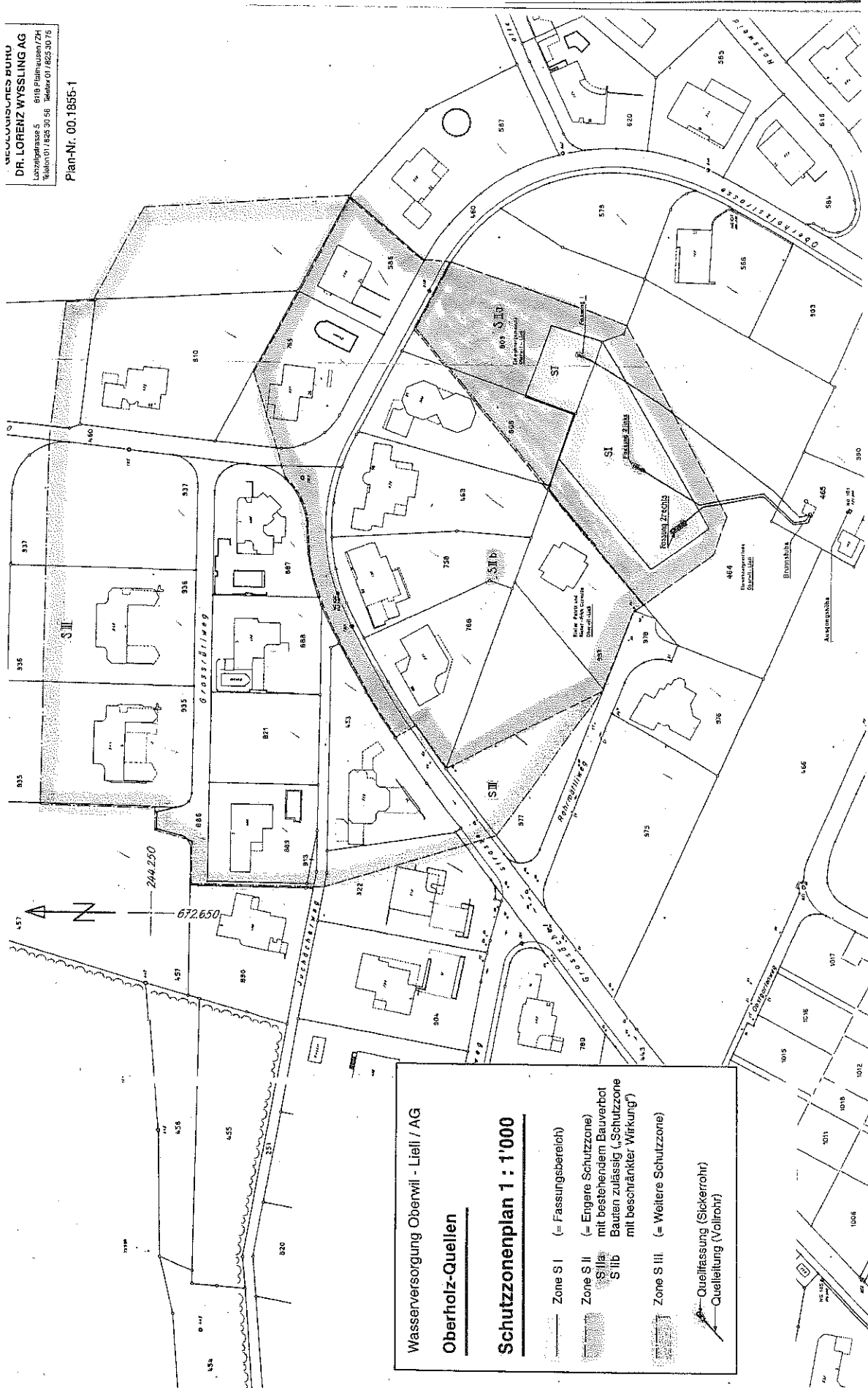
## Anhang 1

### Gewässerschutz auf der Baustelle im Bereich von Schutzzonen

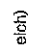
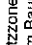
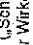

Während den Ausführungen zulässiger Bauten im Bereich der Schutzzonen sind folgenden Gewässerschutzmassnahmen zu beachten:

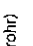
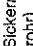
- Die Baumaschinen sind abends und wochenends abseits der Baugrube resp. ausserhalb der Schutzzonen abzustellen. Für Grossbauten sind Installationsplätze einzurichten.
- Reparaturen und Reinigungsarbeiten an Maschinen und Fahrzeugen dürfen auf der Baustelle selbst nicht ausgeführt werden.
- Für das Auftanken der Maschinen und Fahrzeuge sind spezielle, mit den vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen versehene Baustellentanks zu verwenden. Ölfässer dürfen nicht verwendet werden.
- Kannen, Kanister usw. mit Schmiermitteln und anderen, das Grundwasser gefährdenden Flüssigkeiten dürfen nicht auf der Baustelle herumliegen. Sie müssen in Ölwannen mit 100% Auffangvolumen und unter Verschluss aufbewahrt werden.
- Bauabfälle dürfen keinesfalls als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Für die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker sind Mulden bereitzustellen.
- Falls eine Betonmischmaschine zu Einsatz gelangt, ist der Platz, auf welchem die Betonmischmaschine zu stehen kommt, dicht zu gestalten. Die anfallende Bojake ist vor dem Ableiten in Absetzbecken zu reinigen. Sie darf weder in die Kanalisation noch in ein öffentliches Gewässer abgegeben werden.
- Die Lagerung oder Verwendung geölter oder geschmierter Spundwände im Bereich von Schutzzonen ist verboten.
- Baulatrinen müssen an die Kanalisation angeschlossen werden.
- Eingriffe ins Grundwasser wie z.B. Pfahlfundation, Spundwände, und Grundwasserhaltungen, dürfen nur vorgenommen werden, wenn dafür eine Bewilligung des Kantonalen Baudepartements vorliegt.
- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

**TECHNISCHE BUREAU**  
**DR. LORENZ WYSSLING AG**  
 Lebzelparadeis 5 8110 Pfaffenhofen/TH  
 Telefon 01/828 30 56 Telefax 01/825 30 75  
 Plan-Nr. 00.1855-1



**Wasserversorgung Oberwil - Lieli / AG**  
**Oberholz-Quellen**  
**Schutzonenplan 1 : 1'000**

-  Zone S I (= Fassungsgebiet)
-  Zone S II (= Engere Schutzzone mit bestehendem Bauverbot)
-  S IIa Bbauten zulässig („Schutzzone mit beschränkter Wirkung“)
-  Zone S III (= Weitere Schutzzone)

 Quellfassung (Stickerrohr)  
 Quelleitung (Vollrohr)